

Art. 21a (neu)*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 21a (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

M. **Reymond**, rapporteur: Grâce à cette nouvelle disposition, l'Office fédéral de la police acquiert la compétence de décider simultanément, après consultation du canton de séjour de l'étranger, de lui refuser l'asile et de le renvoyer de Suisse. Votre commission vous recommande à l'unanimité de soutenir cette proposition pour des raisons de pratique, de cohérence entre les activités des cantons et de la Confédération, ainsi que d'accélération de la procédure.

*Angenommen – Adopté***Art. 47 Abs. 2, Ziff. II und III***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 47 al. 2, ch. II et III*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*Für Annahme des Beschlussesentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national***Petitionen – Pétitions**

83.269

Vigilance, Genf. Stopp den falschen Flüchtlingen**Vigilance, Genève. Halte aux faux réfugiés**

83.270

Asylkomitee Schweiz.**Pétition für eine offene Asylpolitik****Comité suisse pour la défense du droit d'asile.****Pétition pour une véritable politique d'asile**

Le président: La commission vous propose de classer ces pétitions.

Zustimmung – Adhésion

82.036

ZGB. Persönlichkeitsschutz**Code civil. Protection de la personnalité**

Siehe Seite 132 hiervor – Voir page 132 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober 1983

Décision du Conseil national du 5 octobre 1983

*Differenzen – Divergences***Art. 28f Abs. 1, 28h Abs. 1, 28k Abs. 1, 28l und 49 Abs. 1***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 28f al. 1, 28h al. 1, 28k al. 1, 28l et 49 al. 1*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Die ständerätliche Kommission hat am ersten Sessionstag die Differenzen behandelt, die durch den Beschluss des Nationalrates vom 5. Oktober bei dieser Revision des ZGB entstanden sind. Von den fünf Differenzen sind drei eher redaktioneller Natur. Nur zwei Differenzen haben grössere materielle Bedeutung: diejenige bei Artikel 28 I, wo der Eingriff in kantonale Prozessvorschriften heikel ist, und diejenige bei Artikel 49 OR, wo das Verschulden als Voraussetzung für einen Genugtuungsanspruch ganz gestrichen wurde.

Ich möchte dem Rat im Einverständnis mit der Kommission beliebt machen, diese Differenzen durch Zustimmung zum Nationalrat zu beseitigen.

Art. 28f

Le président: A l'article 28f, il s'agit d'une divergence qui ne concerne que le texte allemand. La commission propose de se rallier au texte du Conseil national.

*Angenommen – Adopté**Art. 28h, 28k**Angenommen – Adopté**Art. 28l*

Hänsenberger, Berichterstatter: Die einstimmige Kommission hat auch hier der Fassung des Nationalrates zugestimmt. Die Bundesvorschriften an das kantonale Prozessrecht sind in der neuen Formulierung auf drei Punkte beschränkt worden. Erstens wird vom Richter ein unverzüglicher Entscheid verlangt, zweitens hat er aufgrund der sofort verfügbaren Beweismittel zu entscheiden, und drittens werden die Rechtsmittel nicht eingeschränkt und nicht umschrieben, es wird ihnen aber von Bundesrechtes wegen die aufschiebende Wirkung entzogen. Auf eine Vorschrift, wie sie in der Vorlage des Bundesrates noch enthalten war («Die Kantone haben für diese Streitigkeiten ein einfaches und rasches Verfahren vorzusehen»), kann nun verzichtet werden.

In Absatz 1 – das möchte ich noch erwähnen – wird nun vom «Wohnsitz des Beklagten» gesprochen statt vom «Wohnsitz des Medienunternehmens». Damit wird auf die Rechtsperson – sei es eine natürliche oder eine juristische – abgestellt. Für ein Medienunternehmen, das an vielen Orten tätig sein kann, ist dadurch eindeutig der Sitz festgelegt.

*Angenommen – Adopté**Art. 49 OR*

Hänsenberger, Berichterstatter: Ich habe im Auftrag der Kommission als Präsident zur vorgenommenen Änderung in Artikel 49 OR eine Erklärung abzugeben.

Der Nationalrat hat im ersten Absatz des Artikels 49 OR die Worte «bei Verschulden» gestrichen. Die Kommission des Ständerates hat sich – wie auch der Bundesrat – diesem Text angeschlossen.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, die beiden Räte hätten vom bisher gültigen Text des Artikels 49 OR bis zum jetzt vorgeschlagenen Text einen sehr grossen Schritt getan. Ich verzichte jetzt darauf, auf weitere Änderungen gegenüber dem bisherigen Text einzugehen, weil hier keine Differenzen zwischen den Räten bestehen und der Text der Räte die Fassung des Bundesrates mehr redaktionell verbessert. In Artikel 49 wird nun – unter anderem – nicht nur die bisher verlangte besondere Schwere des Verschuldens als Voraussetzung für den Genugtuungsanspruch gestrichen, sondern das Verschulden überhaupt nicht mehr erwähnt.

Dieser erste Blick, der auf einen sehr grossen Schritt hinweisen würde, trägt aber. Es wird keine Kausalhaftung für Genugtuungsansprüche allgemein eingefügt, und es kann keine Rede davon sein, dass nie ein Verschulden nötig wäre, um einen Anspruch auf Genugtuung entstehen zu lassen. Wir ändern hier in einer Vorlage betreffend den ersten Teil des Zivilgesetzbuches – also das Personenrecht – in Ziffer II einen einzelnen Artikel des Obligationenrechtes. Aber dieser Artikel 49 OR befasst sich nicht nur mit dem Gegenstand des Persönlichkeitsschutzes, dem unsere Vorlage gewidmet ist, sondern er ist eingebettet in die Allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechtes und besonders in die Artikel 41 bis 61 OR, welche sich mit der Entstehung der Obligation durch unerlaubte Handlung befassen. Auch der nun von uns neu zu fassende Artikel 49, der in Zukunft nur noch die Ansprüche auf Genugtuung regelt, muss zusammen mit den Artikeln 41 ff. OR gelesen werden. Weder in Artikel 45 oder 46 OR – Schadenersatz bei Tötung und Körperverletzung – noch in Artikel 47 – Leistung von Genugtuung in diesen Fällen – wird das Verschulden ausdrücklich erwähnt. Bereits der Bundesrat hat in seiner Vorlage zu Artikel 49 das Verschulden nicht mehr aufgeführt. Aber die Botschaft schweigt sich darüber aus, warum nicht nur die besondere Schwere des Verschuldens, sondern das Verschulden an sich aus dem Text verschwand.

Die Beratungen im Erstrat, dann in der Kommission des Nationalrates, im Nationalrat und dann wieder in der Kommission des Ständerates haben nun genügend deutlich gemacht, was die Nichterwähnung des Verschuldens in Artikel 49 OR bedeutet bzw. nicht bedeutet.

Ich fasse das zusammen. Das Bundesgericht hat erkannt, dass Genugtuung geschuldet sein kann, wenn eine Verantwortlichkeit gegeben ist. Bei einem Autounfall beispielsweise kann ein Genugtuungsanspruch gegeben sein, auch wenn ein Verschulden fehlt, weil nach dem Strassenverkehrsgesetz die Kausalhaftung gilt. In anderen Fällen der Verantwortlichkeit – wenn keine Kausalhaftung gegeben ist – muss ein Verschulden vorliegen, um einen Genugtuungsanspruch entstehen zu lassen.

Die Haftung für Persönlichkeitsverletzung, die wir hier behandeln, ist grundsätzlich eine Verschuldenshaftung. Mit anderen Worten: der Genugtuungsanspruch nach Artikel 49 OR soll den genau gleichen Regeln folgen, gleichgültig ob er aus Verschuldens- oder aus Kausalhaftung entsteht. Die Streichung der Worte «bei Verschulden» hier in Artikel 49 OR bedeutet somit nicht die Einführung einer Kausalhaftung. Je nachdem, ob es sich um Verschuldens- oder Kausalhaftung handelt, muss für die Genugtuungsansprüche ein Verschulden vorliegen oder eben nicht.

Im Auftrag der Kommission habe ich Ihnen diese Begründung vorgetragen. Ich ersuche den Rat namens der einstimmigen Kommission, auch hier der Version des Nationalrates zuzustimmen. Ihr stimmt auch der Bundesrat zu.

Angenommen – Adopté

An den Nationalrat – Au Conseil national

82.062

Ferien. Revision OR
Vacances. Révision du CO

Siehe Seite 474 hiervor – Voir page 474 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1983
Décision du Conseil national du 4 octobre 1983

Differenzen – Divergences

Art. 329 Abs. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 329 al. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Hänsenberger, Berichterstatter: Durch übereinstimmende Beschlüsse beider Räte ist die Ferieninitiative des Gewerkschaftsbundes im Parlament durchberaten worden. Sie soll dem Stimmbürger – wenn sie nicht zurückgezogen wird – mit dem Antrag auf Ablehnung vorgelegt werden.

Nicht erledigt hingegen ist das Projekt des Bundesrates, das eine Änderung der Ferienregelung im Obligationenrecht vorsieht. Dieses Geschäft, der Teil B der ursprünglichen Botschaft, steht allein noch zur Diskussion, jetzt in einer Differenzenvereinbarung.

Die Fahne, die aufliegt, reicht nur bis zum Beschluss des Nationalrates. Dieser Beschluss des Nationalrates vom 4. Oktober 1983 liegt Ihnen damit schriftlich vor. Sie sehen, dass in der Differenzenvereinbarung der Nationalrat an seiner Version von Artikel 329a OR festgehalten hat. Dieser Version des Nationalrates hat sich auch der Bundesrat angeschlossen.

Unser Rat hat bei der ersten Beratung am 27. September 1983 dagegen eine eigene Fassung dieses Artikels 329a und des Artikels 329c sowie 345a OR beschlossen, mit der auf eidgenössischer Ebene nur drei Ferienwochen verbindlich vorgeschrieben werden und die Kantone befugt sind, eine vierte Ferienwoche einzuführen. Der Nationalrat hat sich weitgehend unserer Version angeschlossen, so dass schliesslich nur noch eine einzige Differenz besteht, nämlich betreffend Artikel 329a OR.

Auf der Fahne fehlt der Beschluss der Kommission Ihres Rates, die am 18. November 1983 getagt hat. Es waren zehn Mitglieder anwesend, und die Kommission hat mit dem knappsten Resultat, das möglich war, beschlossen, sich der Version des Nationalrates anzuschliessen. Auf der Fahne müsste also bei Artikel 329a eine weitere Kolonne stehen, ein Mehrheitsantrag «Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates» und ein Minderheitsantrag, der wahrscheinlich noch begründet wird, der auf «Festhalten am Beschluss des Ständerates» lautet.

Ich beschränke mich darauf, die Überlegungen wiederzugeben, die in diesem Stadium des Verfahrens, bei der Differenzenvereinbarung, den Ständerat meines Erachtens und nach Meinung der von mir vertretenen Kommissionshälfte veranlassen könnten, auf die Lösung des Nationalrates einzuschwenken.

Ausgangspunkt für die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung der Ferienregelung im Obligationenrecht war die sogenannte «Ferieninitiative», die im Oktober 1979 eingereicht worden ist. Sie will in die Bundesverfassung eine Bestimmung als Artikel 34octies aufnehmen, dank der privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Arbeitnehmer vier Ferienwochen und vom 40. Altersjahr an fünf Ferienwochen zugesichert erhalten sollen. Auch sollen Jugendliche bis zum 20. Altersjahr fünf Wochen erhalten. Soweit diese Initiative.

ZGB. Persönlichkeitsschutz

Code civil. Protection de la personnalité

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1983
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.036
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.12.1983 - 08:00
Date	
Data	
Seite	654-655
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 170

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.